

Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)

Sie wollen Niederschlagswasser versickern? Bitte beachten Sie folgendes Vorgehen:

→ **Prüfung, ob die geplante Versickerung wasserrechtlich erlaubnisfrei möglich ist**

Wer prüft und entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für erlaubnisfreies Versickern?
Der Bauherr bzw. ein von ihm beauftragter Fachplaner oder Architekt prüft und entscheidet.

Wo ist die Erlaubnisfreiheit für das Versickern von Niederschlagswasser geregelt?
Erlaubnisfreie Versickerungen sind in der Erlaubnisfreiheits-Verordnung¹ geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen für das erlaubnisfreie Versickern erfüllt sein?
Die Voraussetzungen sind in den §§ 3 bis 6 der ErlFreihVO vom Gesetzgeber vorgegeben (Anlage)

Sind die Anforderungen der §§ 3 bis 6 ErlFreihVO **alle** erfüllt, ist die Versickerung erlaubnisfrei zulässig, d. h. ein Antrag und eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde sind nicht erforderlich. Der Bauherr bzw. der von ihm Beauftragte trägt die Verantwortung für die vollständige Einhaltung der §§ 3 bis 6 der ErlFreihVO. Das Prüfergebnis sollte schriftlich dokumentiert und beim Bauherrn aufbewahrt werden.

Ist eine oder mehrere der Anforderungen der §§ 3 bis 6 ErlFreihVO nicht erfüllt, muss rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden (§ 8 WHG).

(Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden)

Folgende Angaben und Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen (bitte Unterlagen stets vollständig und in 3-facher Ausfertigung einreichen)²:

Formaler Teil	Fachlicher Teil
- Angaben gemäß Antragsformular Teil A Als „Antragsteller“ i. S. Formular Teil A, S. 3 unterschreibt derjenige, der das beantragte Wasserrecht ausüben will. Präzisierung zu 5.3: - Angabe des Grundstückseigentümers a) der Flächen, auf denen das Niederschlagswasser anfällt und b) der Flächen, auf denen die Versickerung erfolgt. - Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf die Versickerung beantragt wird	- Angaben zum Untergrund im Bereich der Versickerungsanlage(n): kr-Wert, höchster Grundwasserstand, Baugrundschichtung, fachliche Einschätzung bzw. Nachweis der Versickerungseignung, Angabe zu Altlasten und/oder schädlichen Bodenveränderungen (siehe ErlFreihVO, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3) Nutzungsart, Befestigung und Größe der an die Versickerungsanlage(n) anzuschließenden Fläche(n)
- Grund, warum ErlFreihVO nicht zutrifft; - Beschreibung der beantragten Maßnahme	Bewertungsverfahren nach ATV M 153 zur Behandlung des Regenwasserabflusses
Nutzungsart des Grundstücks auf dem das Niederschlagswasser anfällt und versickern soll	Beschreibung der Versickerungsanlage(n) und Bemessung nach ATV A 138
Angabe Dachmaterial (bei Dachentwässerung)	Zeichnung/Schnitt der Versickerungsanlage(n)
	Angaben zu Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung - **ErlFreihVO**) vom 12. September 2001 (SächsGVBl. S. 675);

² Sind Antragsunterlagen unvollständig oder mangelhaft und erlauben daher keine ausreichende behördliche Beurteilung, fordert die untere Wasserbehörde die Vorlage der fehlenden Angaben/Unterlagen unter angemessener Fristsetzung nach. Liegt nach Fristenablauf kein entscheidungsfähiger Antrag vor, bleibt die gebührenpflichtige Ablehnung des Antrags vorbehalten.

Lageplan 1 : 1 000	Angaben zu ggf. geplanten Anlagen zur Regenwasserrückhaltung
Lageplan 1 : 500 mit farbiger Kennzeichnung der Flächen, die an die Versickerung angeschlossen werden sowie Darstellung der Versickerungsanlage(n)	Beurteilung der Auswirkungen der Versickerung, insbesondere auf die Beschaffenheit des Grundwassers, bestehende bauliche Anlagen im Einflussbereich, Vegetation

Hinweis:

Versickerung in einem Trinkwasserschutzgebiet: zusätzliche Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG für den Bau und Betrieb der Versickerungsanlage (bitte im Formular A mit ankreuzen).

Anlage

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung - ErlFreihVO) vom 12. September 2001 (Auszug)

§ 3

Anforderungen an das zu versickernde Niederschlagswasser

Das zu versickernde Niederschlagswasser darf nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht werden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein.

§ 4

Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

(1) Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von den folgenden zu entwässernden Flächen stammt:

1. außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen gelegene

a) Dächer und Terrassen,

b) befestigte oder unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen oder

2. Wohnstraßen, Rad- und Gehwege.

(2) Das Niederschlagswasser von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern ist von der erlaubnisfreien Versickerung ausgenommen.

§ 5

Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten

(1) Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei auf folgenden Flächen versickert werden:

1. auf dem Grundstück des Anfalls,

2. auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versickerungen in

1. Heilquellschutzgebieten gemäß § 46 SächsWG³, Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 48 SächsWG⁴ und entsprechenden Schutzgebieten, die nach § 139 SächsWG weitergelten, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung oder der Beschluss keine andere Regelung getroffen hat,

2. Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung⁵,

3. Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes⁶.

§ 6

Anforderungen an das schadlose Versickern

(1) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung zu wählen, die im höheren Maße das Schutzpotenzial des Bodens einbezieht.

(3) Ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist einzuhalten.

(4) Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein.

³ Im Stadtgebiet Dresden sind derzeit keine Heilquellschutzgebiete ausgewiesen.

⁴ Lage Trinkwasserschutzgebiete im Stadtgebiet Dresden siehe Internet ([www.dresden.de/Themenstadtplan/Themenbereich Umwelt/Trinkwasserschutzgebiete](http://www.dresden.de/Themenstadtplan/Themenbereich_Umwelt/Trinkwasserschutzgebiete)

⁵ Es kann dazu eine Altlastenauskunft bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden eingeholt werden (kostenpflichtig)

⁶ siehe Fußnote 5